

Allgemeine Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen als Referent



(Stand: April 2021)

Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG, mit Sitz in Basel/Schweiz, (nachfolgend "MCH" genannt), organisiert und führt Ausstellungen, Messen, Konferenzen und Kongresse (nachfolgend die "Ausstellung") in Basel und an anderen Standorten in der Schweiz durch. Sie ist eine Tochtergesellschaft der MCH Group AG (nachfolgend die "MCH Group").

Diese Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen als Referent (nachfolgend das "Reglement") gelten für alle Teilnehmer, welche ein sog. Teilnahmepaket der MCH, dessen Hauptinhalt das Halten eines Referats während einer Ausstellung ist, bestellen; vorbehalten abweichende schriftliche Vereinbarungen.

Unter einem Teilnahmepaket in diesem Zusammenhang sind alle Formen von Leistungspaketen der MCH zu verstehen, bei denen das Halten eines Referats während der Ausstellung der Hauptinhalt bildet, unabhängig davon ob das Leistungspaket zu einem Gesamtpreis angeboten wird oder nicht. Der Einfachheit halber wird nachfolgend nur von dem "Teilnahmepaket" gesprochen. Der Inhalt und Umfang eines Teilnahmepakets ergibt sich aus dem Anmeldeformular und den Informationen auf der Website der MCH.

Die Teilnahmepakete sind für Unternehmen zugeschnitten und können von Privatpersonen grundsätzlich nicht gebucht werden; vorbehalten bleibt eine abweichende schriftliche Vereinbarung im Einzelfall.

Der Teilnehmer erkennt durch seine Anmeldung dieses Reglement vollumfänglich an.

1 Anmeldung

Die Bestellung des Teilnahmepakets erfolgt durch das Einsenden des ausgefüllten Anmeldeformulars der Ausstellung. Bei der Online-Anmeldung erfolgt das Einsenden durch Anklicken des Buttons "Anmeldung senden". Die Anmeldung des Teilnehmers ist verbindlich. Vom Teilnehmer auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte (z.B. in den Bemerkungen) sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Ausstellung als Referent. Genauso begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung als Referent zu einer früheren Ausstellung keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung.

2 Auswahlkriterien

Ausschlaggebend für die Auswahl eines Teilnehmers als Referent ist das vorgeschlagene Thema des Referats sowie die Person des Referierenden. Die MCH kann weitere Kriterien für die Auswahl definieren. Das vorgeschlagene Thema ist im Anmeldeformular kurz zu umschreiben und den Namen des Referierenden anzugeben; der konkrete Titel des Referats wird später gemeinsam mit der MCH definiert.

Die MCH kann ein vorgeschlagenes Thema gutheissen, aber eine vorgeschlagene Person des Referierenden ablehnen und umgekehrt. In diesem Fall bemühen sich sowohl der Teilnehmer wie auch die MCH eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu erzielen. Können sie sich nicht innert vernünftiger Frist einigen, wird der Teilnehmer nicht als Referent zur Ausstellung zugelassen.

3 Zulassung

Die MCH entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zulassung von Teilnehmern als Referenten unter Berücksichtigung des Zwecks und des Zielpublikums der Ausstellung, der zur Wahl stehenden Themen an Referaten, des Gesamtbilds der Ausstellung sowie der verfügbaren freien Kapazitäten im Programm der Ausstellung.

Die MCH kann die Zulassung des Teilnehmers verweigern, insbesondere wenn (i) der Teilnehmer Schulden bei der MCH hat, (ii) sein Verhalten an einer früheren Ausstellung geschäfts- oder rufschädigend war oder zu begründeten Reklamationen der Besucher oder anderen Teilnehmer und Aussteller Anlass gab, (iii) der Teilnehmer in der Vergangenheit wiederholt und in schwerwiegender Weise gegen vertragliche Pflichten verstossen hat, oder (iv) der Teilnehmer die ordnungsgemässe Durchführung einer Ausstellung gefährdet oder erschwert. Die MCH kann eine bereits erteilte Zulassung widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder der Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr erfüllt.

Lässt die MCH den Teilnehmer, das vorgeschlagene Thema des Referats sowie die vorgeschlagene Person des Referierenden zur Ausstellung zu, schlägt die MCH dem Teilnehmer das Datum und die Uhrzeit seines Referats (nachfolgend das "Zeitfenster") vor. Die MCH kann dem Teilnehmer auch mehrere Vorschläge machen. Für die definitive Zuteilung des Zeitfensters sind in erster Linie das vorgeschlagene Thema, die Einordnung desselben ins Programm und das Gesamtbild der Ausstellung entscheidend. Wünsche des Teilnehmers in Bezug auf das Zeitfenster sind für die MCH unverbindlich, werden jedoch soweit wie möglich von der MCH berücksichtigt. Der Entscheid über die Zuteilung eines Zeitfensters bleibt im alleinigen Ermessen der MCH.

Die MCH lehnt jede Haftung für Ansprüche von Teilnehmern oder Dritten ab, welche im Zusammenhang mit der Zulassung oder Nichtzulassung von Teilnehmern erhoben werden.

4 Vertragsabschluss

Die MCH erstellt das definitive Programm der Ausstellung und übermittelt dieses textlich (Brief, E-Mail, Fax) dem Teilnehmer zur Kenntnisnahme zusammen mit der Teilnahmebestätigung. Der Referentenvertrag zwischen dem Teilnehmer und der MCH kommt im Zeitpunkt des Empfangs der Teilnahmebestätigung durch den Teilnehmer zustande. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Teilnehmer seine Anmeldung kostenfrei widerrufen.

Weicht der Inhalt der Teilnahmebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Teilnehmers ab, kommt der Referentenvertrag nach Massgabe der Teilnahmebestätigung zustande, es sei denn, der Teilnehmer widerspricht textlich (Brief, E-Mail, Telefax) innert 14 Tagen nach Erhalt derselben. Die allfällige Nichtberücksichtigung von Wünschen des Teilnehmers begründet kein Widerspruchsrecht.

Wenn der Teilnehmer den elektronischen Versand der Teilnahmebestätigung in seiner Anmeldung gewählt hat, wird die an ihn gerichtete Teilnahmebestätigung per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Teilnahmebestätigung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internet-

provider) des Teilnehmers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Teilnehmer obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmässig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der MCH stets empfangen werden können.

5 Änderungen nach Vertragsabschluss

Die MCH behält sich vor, ein dem Teilnehmer zugeteiltes Zeitfenster auch nach erfolgter Teilnahmebestätigung nachträglich zeitlich zu verschieben und sonstige Änderungen diesbezüglich vorzunehmen, welche für den reibungslosen Ablauf des Programms sowie ein ansprechendes Gesamtbild der Ausstellung erforderlich sind.

Der Teilnehmer ist in einem solchen Fall berechtigt, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung über die Änderung schriftlich vom Referentenvertrag zurücktreten, wenn die Interessen des Teilnehmers durch diese Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Tritt der Teilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig zurück, bleibt der Teilnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Referentenvertrag zu den geänderten Bedingungen vollumfänglich verpflichtet. Tritt der Teilnehmer vom Referentenvertrag zurück, hat er gegenüber der MCH keinen Anspruch auf Aufwendungs- und Schadenersatz.

Es ist dem Teilnehmer nicht erlaubt, sein ihm zugeteiltes Zeitfenster (i) einem anderen Teilnehmer oder einem Dritten gänzlich oder zeitanteilig zur Verfügung zu stellen oder (ii) mit einem anderen Teilnehmer die zugeteilten Zeitfenster zu tauschen, ohne vorab die schriftliche Zustimmung der MCH hierfür eingeholt zu haben.

6 Mitwirkungspflichten; Rücksichtnahme

Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Referat im zugeteilten Zeitfenster während der Ausstellung zu halten und der MCH in diesem Zusammenhang alle Informationen, Inhalte und Unterlagen (z.B. Präsentation, Handouts, Logo; nachfolgend gemeinsam das "Material") in den erforderlichen Formaten (z.B. Sprache, Präsentationsvorlagen) zu überlassen sowie ganz generell alle weiteren Mitwirkungspflichten zu erfüllen (nachfolgend gemeinsam die "Mitwirkungspflichten"), die für die rechtzeitige und korrekte Erfüllung der Pflichten aus dem Referentenvertrag erforderlich sind, selbst wenn sich diese nicht ausdrücklich, sondern allenfalls nur sinngemäss und aus der Natur der Sache ergeben. Die MCH kommuniziert die einzuhaltenden Termine und Fristen sowie das Format dem Teilnehmer entweder textlich oder über die Website. Der Teilnehmer kann keine Ansprüche gegenüber der MCH geltend machen, welche auf eine Nichteinhaltung von Terminen, Fristen und/oder des Formats durch den Teilnehmer und seine Hilfspersonen zurückzuführen sind.

Der Teilnehmer versteht und anerkennt, dass das Referat des Teilnehmers von verschiedenen Nutzern der MCH konsumiert wird und die MCH als Veranstalterin Pflichten auch gegenüber diesen Nutzern zu erfüllen hat. Die vertragsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten ist daher wesentlich von der vertragsgemässen Erfüllung der Pflichten des Teilnehmers, insbesondere seiner Mitwirkungspflichten, abhängig, und erlaubt erst dies den Nutzern in den Genuss des vollen Angebots der MCH zu kommen. Die MCH behält sich alle Ansprüche gegenüber einem Teilnehmer vor, welche auf eine Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Späterfüllung (nachfolgend zusammen die "Leistungsstörung") eine seiner Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind. Wird die MCH von einem Dritten aufgrund einer Leistungsstörung des Teilnehmers in Anspruch genommen, ist die MCH berechtigt, den Schaden gegenüber dem Teilnehmer als direkten Schaden geltend zu machen und der Teilnehmer hat den Schaden der MCH vollumfänglich zu ersetzen; vorbehalten bleiben Fälle von Höherer Gewalt.

Der Teilnehmer nimmt auf die anderen Teilnehmer, welche ein Referat halten, Rücksicht und ist dafür besorgt, dass er seine Redezeit weder zu Lasten der Nutzer über Gebühr verkürzt noch zu Lasten der anderen Referierenden zeitlich überzieht.

7 Marketingleistungen; Promotion

Je nach Inhalt und Umfang des vereinbarten Teilnahmepakets erlaubt sie ihm nicht nur ein Referat von bestimmter Dauer als

Hauptinhalt des Teilnahmepakets zu halten, sondern erbringt ihm gegenüber bestimmte zusätzliche Marketing- und Kommunikationsservices (nachfolgend die "Services") zur Bewerbung des Referats, der Person des Referierenden und des Teilnehmers (z.B. Bewerbung des Referats im Newsletter der Ausstellung; zur Verfügungstellung von Tickets). Die Services sind im Vergleich zum Hauptinhalt des Teilnahmepakets lediglich Nebenleistungen.

Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, die Reputation der Ausstellung zu wahren und diese aktiv bei den eigenen Zielgruppen zu bewerben (nachfolgend die "Promotion"). Der Teilnehmer nutzt für die Promotion u.a. seine eigenen Kommunikationskanäle (analog, digital).

Nimmt der Teilnehmer nicht alle Services eines Teilnahmepakets in Anspruch, berechtigt ihn dies nicht, eine Preisreduktion oder eine anteilige Rückerstattung des Preises des Teilnahmepakets zu verlangen. Dem Teilnehmer ist es nicht erlaubt, die Services des vereinbarten Teilnahmepaketes zu ändern oder einzelne gegen andere zu tauschen, ohne vorgängig die schriftliche Zustimmung der MCH hierfür eingeholt zu haben.

8 Immaterialgüterrechte

Eine anderslautende Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und der MCH in schriftlicher Form vorbehalten, darf der Teilnehmer die Wort- und Bildmarken der MCH nur für die Zwecke der Bewerbung der Ausstellung während der Dauer des Referentenvertrags unentgeltlich gemäss den Vorgaben der MCH (insbesondere in Bezug auf die Corporate Identity / Corporate Design Richtlinien der MCH) verwenden. In Zweifelsfällen ist mit der MCH Rücksprache zu halten, und zwar vor der Verwendung ihrer Wort- und Bildmarken.

Der Teilnehmer erlaubt der MCH, seine Wort- und Bildmarken (insbesondere den Firmennamen und das Logo) sowie sein Material während der Dauer des Referentenvertrags unentgeltlich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Teilnahmepaket, zur Bewerbung des Referats, der Person des Referierenden und des Teilnehmers zu gebrauchen. Des Weiteren erlaubt der Teilnehmer der MCH, seine Wort- und Bildmarken für die Bewerbung der Ausstellung und des Programms zu verwenden. Ein darüberhinausgehender Gebrauch bedarf der vorgängigen Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und der MCH in textlicher Form (Brief, E-Mail, Fax).

Der Teilnehmer gewährleistet der MCH, dass die Immaterialgüterrechte des Teilnehmers und sein Material (i) inhaltlich korrekt ist, (ii) keine Rechte, wie insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, oder Designrechte, von Dritten und keine vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten (z.B. Geheimhaltungspflichten) verletzt, und (iii) nicht gegen wettbewerbsrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen verstösst.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass er alle notwendigen Zustimmungen rechtzeitig dokumentiert einholt, die es für die Erfüllung des Referentenvertrags benötigt, insbesondere für das Halten des Referats und insbesondere der darin enthaltenen Aussagen und Meinungen von Personen (z.B. Mitarbeitenden) in Text, Ton und/oder Bild sowie von Aufnahmen von Personen (z.B. in Fotos, Videos) und ihrer Stimme, durch die MCH. Diese Zustimmungen sind der MCH auf Verlangen vorzulegen.

Der Teilnehmer darf von seinem Referat und seiner Person des Referierenden auf eigene Kosten Aufzeichnungen (z.B. Video, Fotografie) erstellen und für eigene kommerzielle Zwecke verwenden. Bei der Aufzeichnung stellt der Teilnehmer sicher, dass er alle notwendigen Zustimmungen rechtzeitig dokumentiert einholt. Der Teilnehmer ist jedoch verpflichtet, auf die Verwendung solcher Aufzeichnungen bis zur Beendigung des Referentenvertrags zu verzichten.

Findet die Ausstellung nicht als Live-Event, sondern als Digitaler Event statt, ist die MCH ermächtigt, das Referat selbst aufzuzeichnen und den Nutzern für eine beschränkte Zeit nach der Ausstellung zugänglich zu machen. Bei der Aufzeichnung stellt der Teilnehmer sicher, dass er alle notwendigen Zustimmungen rechtzeitig dokumentiert einholt. Die MCH stellt dem Teilnehmer die Aufzeichnung nach Beendigung des Referentenvertrags zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Die MCH löscht die Aufzeichnung innert 60 Tagen nach

der Beendigung des Referentenvertrags; vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und der MCH in schriftlicher Form.

9 Haftung und Versicherung

9.1 Haftung und Versicherung des Teilnehmers

Der Teilnehmer haftet der MCH für jeden Schaden, den der Teilnehmer ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Haftung umfasst jedes Verschulden, insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Jedes Handeln und Unterlassen seiner Erfüllungsgehilfen wird dem Teilnehmer zugerechnet, wie wenn es sein eigenes wäre.

Der Teilnehmer stellt die MCH von allen Ansprüchen sofort vollumfänglich frei, welche ein Dritter gegen die MCH aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Teilnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen erhebt. Die MCH zeigt Ansprüche, welche ein Dritter gegen die MCH erhebt, dem Teilnehmer schriftlich an.

Der Teilnehmer ist verantwortlich, dass seine Arbeitsmittel und andere Gegenstände sowie jene seiner Mitarbeitenden und die von ihm allenfalls beigezogenen Dritten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter (z.B. Diebstahl) geschützt sind und er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreift, um sie vor Beschädigung, Untergang und Verlust zu schützen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen und während der gesamten Dauer des Referentenvertrags aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist der Teilnehmer selbst verantwortlich, dass seine Sachen und Mitarbeiter während der Ausführung ihrer Tätigkeit, ihres Aufenthalts auf dem Ausstellungsgelände und/oder während des Transports von Waren und Personen ausreichend versichert sind, insbesondere gegen die Risiken Sachbeschädigung, Untergang, Diebstahl, Unfall etc. Die MCH kann vom Teilnehmer jederzeit die Vorlage der entsprechenden Versicherungsnachweise verlangen.

Beim Eintritt eines Schadenereignisses (z.B. eines Personenunfalls, einer Sachbeschädigung), ist der Teilnehmer verpflichtet, die MCH umgehend zu informieren. Die MCH und der Teilnehmer nehmen gemeinsam ein Schadenprotokoll auf und unterzeichnen dieses. Eine Kopie des unterzeichneten Schadenprotokolls erhält der Teilnehmer; das Original behält die MCH. Allfällige vom Teilnehmer oder seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Dritten verursachte Schäden werden von der MCH oder von dieser beauftragten Dritten sofort behoben, bei gleichzeitiger Orientierung und auf Kosten des Teilnehmers.

9.2 Haftung der MCH

Die MCH haftet dem Teilnehmer nur für die ihm durch die MCH grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten direkten Schäden, sofern und soweit die Haftung nicht ausgeschlossen wurde. Die Haftung der MCH für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare und indirekte Schäden (z.B. für entgangenen Gewinn) wird ausdrücklich wegbedungen. Jedes Handeln und Unterlassen ihrer Erfüllungsgehilfen wird der MCH zugerechnet, wie wenn es ihr eigenes wäre.

Die MCH übernimmt keine Obhutspflicht für Arbeitsmittel und andere Gegenstände des Teilnehmers, seiner Mitarbeitenden und der von ihm beigezogenen Dritten.

10 Zahlungsbedingungen

10.1 Preise

Jedes Teilnahmepaket ist kostenpflichtig. Die Preise sind im Anmeldeformular und auf der Website der MCH aufgeführt und verstehen sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben ist.

10.2 Rechnungstellung; Verzug

Mit der Teilnahmebestätigung stellt die MCH den Preis des Teilnahmepaketes dem Teilnehmer in Rechnung. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang mittels Banküberweisung zu bezahlen. Bezahlte der Teilnehmer den in Rechnung gestellten Betrag nicht oder

nicht vollständig innert der Zahlungsfrist, setzt die MCH dem Teilnehmer einmal schriftlich eine Nachfrist von 10 Tagen.

Bezahlt der Teilnehmer auch innert der angesetzten Nachfrist nicht, steht es der MCH frei, zu wählen, ob sie (i) an der Erfüllung des Referentenvertrags weiterhin festzuhalten und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen will oder (ii) auf die Erfüllung verzichten und Schadenersatz wegen des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen will.

Findet die Ausstellung nicht als Live-Event, sondern als Digitaler Event statt, berechtigt dies den Teilnehmer nicht, eine Preisreduktion oder eine anteilige Rückerstattung des Preises des Teilnahmepaketes zu verlangen.

10.3 Elektronischer Rechnungsversand

Wenn der Teilnehmer den elektronischen Rechnungsversand bei der Anmeldung gewählt hat, werden die an ihn gerichtete Rechnung per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Teilnehmer bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Die Rechnung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des Teilnehmers oder des von ihm benannten Rechnungsempfängers gelangt ist. Dem Teilnehmer obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmässig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der MCH stets empfangen werden können.

10.4 Rückerstattung

Kann die Person des Referierenden aus Gründen, die in ihrer Person liegen und welche sie nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, Unfall, Tod), ihr Referat nicht halten und kann der Teilnehmer mit Genehmigung der MCH keinen Ersatz stellen, ist der Teilnehmer berechtigt, den Referentenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall wird dem Teilnehmer der Preis des Teilnahmepaketes vollumfänglich zurückerstattet. In allen anderen Fällen ist eine Rückerstattung ausgeschlossen. Die MCH ist berechtigt, vom Teilnehmer zu verlangen, dass er der MCH einen Beleg über die unverschuldete Verhinderung der Person des Referierenden vorlegt.

11 Vorbehalte

11.1 Absage oder Anpassung der Ausstellung aus wesentlichen Gründen

Die MCH behält sich ausdrücklich vor, aufgrund eines Wesentlichen Grundes (wie hiernach definiert) die Ausstellung, ihre Dauer und ihr Angebot zu ändern und jede Massnahme die Ausstellung betreffend zu ergreifen, insbesondere die Öffnungszeiten zu ändern, den Standort der Ausstellung zu verlegen, vorübergehend die Ausstellung zu schliessen, die Ausstellungsdauer zu kürzen, die Ausstellung vorzeitig zu beenden, die Ausstellung zeitlich zu verschieben oder abzusagen und die Ausstellung oder Teile davon statt als Live-Event als Digitalen Event durchzuführen etc.

Ein "Wesentlicher Grund" liegt vor, wenn (i) hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung der Ausstellung zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben oder von Vermögenswerten von erheblichem Wert führen kann; oder (ii) behördliche Anordnungen oder Empfehlungen oder andere Gründe, welche die MCH nicht zu vertreten hat (z.B. Höhere Gewalt, wie hiernach definiert), welche die störungsfreie Durchführung der Ausstellung unmöglich machen oder eine Partei daran hindert, ihre Leistung zu erbringen, die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder übermässig belasten, oder die Durchführung der Ausstellung so gefährden oder beeinträchtigen, dass der Zweck der Ausstellung (entweder für Teilnehmer, Besucher oder die MCH) nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Für den Zweck dieses Reglements bezeichnet der Begriff "Höhere Gewalt" insbesondere und nicht abschliessend Überschwemmung oder Unterspülung, Aufruhr, Aufstand, Feuer oder Unfall, zivile Unruhen, Explosionen, Bombendrohungen oder ähnliche Unterbrechungen, Erdbeben, Tropensturm, Hurrikan oder andere Wetterunterbrechungen, Streik, Explosion, Krieg oder kriegerische Handlungen, höhere Gewalt, Terrorakte oder Terrordrohungen, nukleare Reaktionen, ra-

dioaktive Verseuchung, Unfälle, Quarantäne, Reiseverbote oder -blockaden, Epidemien, Pandemie oder Krankheitsausbruch (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den Zikavirus und das COVID-19-Virus), andere Gesundheitsbeeinträchtigungen, Gesetze, Vorschriften und Regelungen einer staatlichen oder quasi-staatlichen Einrichtung, Vorfälle, die zu einer Notstandsmassnahme auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene führen und die sich auf die Fähigkeit einer Partei auswirken, ihre Leistung zu erbringen, oder jede andere Gewalt oder Ursache wie hier aufgezählt, die ausserhalb der angemessenen Kontrolle derjenigen Partei liegen, die sich auf den Schutz dieser Ziffer 11.1 beruft. Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, hat die Partei, deren Leistung ausfällt oder aufgrund eines solchen Zustandes von Höherer Gewalt erheblich verzögert oder beeinträchtigt wird, die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und der Schutz dieser Ziffer 11.1 beginnt erst nach Erhalt einer solchen Mitteilung. Die MCH und der Teilnehmer sind sich einig und bestätigen, dass der Abschluss des Referentenvertrags, während ein Ereignis Höherer Gewalt vorliegt oder vorhersehbar ist, keinen Verzicht auf das Recht dieser Partei darstellt, nachträglich sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt aus im Wesentlichen gleichen oder anderen Gründen und Ursachen zu berufen.

Als "Digitaler Event" gilt jede Form, welche die Ausstellung oder Teile davon als Live-Event in digitaler/digitalisierter Form ersetzt, unabhängig davon ob die Referate über (i) Live-Streaming Kanäle ausgestrahlt oder (ii) aufgezeichnet und als Audio/Video-Datei den Nutzern zur Verfügung gestellt oder (iii) in irgendeiner anderen Weise den Nutzern zugänglich gemacht werden.

11.2 Rechtsfolgen bei Massnahmen gemäss Ziffer 11.1

Sagt die MCH die Ausstellung vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 11.1 ab und wird die Ausstellung oder Teile davon nicht als Digitaler Event durchgeführt, ist der Teilnehmer verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag des Teilnehmers beträgt 25 % des Netto-Entgelts (ohne Nebenkosten, Steuern etc.) für das vereinbarte Teilnahmepaket und wird von der MCH entweder einbehalten oder beim Teilnehmer eingefordert oder eine Kombination von beidem. Die MCH und der Teilnehmer werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung, wenn die Ausstellung oder Teile davon nicht als Digitaler Event durchgeführt wird, von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Teilnehmers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Teilnehmer bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Wird die Ausstellung vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 11.1 zeitlich verschoben, örtlich verlegt oder in anderer Weise vor ihrem offiziellen Eröffnungstag wesentlich angepasst (z.B. Kürzung der Anzahl Ausstellungstage, bedeutende Änderung der Öffnungszeiten der Ausstellung etc.), so teilt dies die MCH dem Teilnehmer mit. Der Referentenvertrag gilt in diesem Fall mit den dem Teilnehmer mitgeteilten Änderungen und ihren Auswirkungen auf den Referentenvertrag fort, sofern der Teilnehmer nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung und ihre Auswirkungen nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der MCH Widerspruch erhebt; massgebend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs bei der MCH. Widerspricht der Teilnehmer rechtzeitig innert der genannten Frist, so bleibt der Teilnehmer zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von der MCH aufgewendeten Vorlaufkosten im Zusammenhang mit der Ausstellung in Höhe von 25 % des Netto-Entgelts (ohne Nebenkosten, Steuern etc.) für das vereinbarte Teilnahmepaket verpflichtet. Die MCH wird den entsprechenden Betrag entweder einbehalten oder beim Teilnehmer einfordern oder eine Kombination von beidem. Die MCH wird im Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung des Teilnehmers von ihrer vertraglichen Leistungspflicht befreit. Jegliche Ansprüche des Teilnehmers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Teilnehmer bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

Wird eine Ausstellung während ihrer Durchführung angepasst, wie insbesondere und nicht abschliessend vorzeitig beendet, ihre Ausstellungs-dauer verkürzt, vorübergehend unterbrochen, teilweise geschlossen, verspätet eröffnet etc., muss dies der Teilnehmer dulden. Die MCH ist bemüht, das Referat im Rahmen eines Digitaler Events den Nutzern zugänglich zu machen. Er bleibt insbesondere zur vollständigen Bezahlung des Netto-Entgelts für das vereinbarte Teilnahmepaket verpflichtet. Jegliche Ansprüche des Teilnehmers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Teilnehmer bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

11.3 Absage einer Ausstellung aus anderen Gründen

Die MCH kann eine Ausstellung auch aus anderen Gründen als jene, welche in der Ziffer 11.1 erwähnt sind, absagen, insbesondere und nicht abschliessend, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Ausstellung nicht erreichbar ist, der Anmeldestand der Teilnehmer erkennen lässt, dass der mit der Ausstellung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist, oder die Zahl der Teilnehmer ungenügend hoch ist, etc. (nachfolgend "Absage aus anderen Gründen"), wobei die MCH selbst nach eigenem Ermessen entscheidet, ob eine Absage aus anderen Gründen erfolgt. Die MCH und der Teilnehmer werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung jeweils von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, es sei denn die MCH beabsichtigt, das Referat im Rahmen eines Digitalen Events den Nutzern zugänglich. MCH verpflichtet sich, dem Teilnehmer allfällig vom Teilnehmer geleistete Zahlungen an ihn zurückzuerstatten, sofern und soweit die entsprechenden Leistungen der MCH zum Zeitpunkt der Absage gegenüber dem Teilnehmer noch nicht erbracht worden sind. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen, wenn das Referat im Rahmen eines Digitalen Events den Nutzern zugänglich gemacht wird. Jegliche Ansprüche des Teilnehmers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Erfüllung, Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Teilnehmer bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen.

19 Ausschluss eines Teilnehmers

Verletzt der Teilnehmer Pflichten aus dem Referentenvertrag in schwerwiegender Weise oder hält er sich nicht an die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen der Betriebsordnung der MCH, führt das Verhalten des Teilnehmers oder seiner Hilfspersonen zu begründeten Reklamationen bei den Besuchern, anderen Teilnehmern, der MCH, ihren Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen (z.B. aufgrund sexueller Belästigung, Lärmbelästigung etc.), kann die MCH den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Ausstellung ausschliessen. Der ausgeschlossene Teilnehmer haftet für den vollen Betrag des vereinbarten Teilnahmepakets. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz für Aufwendungen des ausgeschlossenen Teilnehmers gegenüber der MCH besteht nicht.

20 Allgemeine Bestimmungen

Bestandteil des Referentenvertrags sind neben diesem Reglement, die Betriebsordnung der MCH.

Im Falle von Widersprüchen gilt folgende Rangordnung: (1) Die Bestimmungen des Referentenvertrags haben gegenüber jenen des Reglements und der Betriebsordnung Vorrang; (2) die Bestimmungen des Reglements haben gegenüber den Bestimmungen der Betriebsordnung Vorrang.

Dieses Reglement liegt in deutscher, französischer und englischer Fassung vor. Im Streitfall und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen MCH und dem Teilnehmer ist allein die deutsche Fassung massgeblich. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit aller übrigen Bestimmungen nach sich. Abweichende Regelungen zu diesem Reglement bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Die Übertragung

des Referentenvertrages als Ganzes oder in Teilen auf eine andere juristische oder natürliche Person als den angemeldeten Teilnehmer sowie die Abtretung von Forderungen oder anderer Rechte aus dem Referentenvertrag ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH zulässig.

21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Auf den Referentenvertrag und dieses Reglement ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen über das Internationale Privatrecht sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Basel, Schweiz. Die MCH kann jedoch ihre Ansprüche auch bei dem Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Teilnehmer seinen Sitz hat.

Hinweise zum Datenschutz

Die gültigen Hinweise zum Datenschutz der MCH Group mit weitergehenden Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäss Datenschutzgesetzgebung, einschliesslich der Verarbeitung für werbliche Zwecke und der Übermittlung an Tochtergesellschaften sowie an offizielle Partner der MCH, und die dem Teilnehmer zustehenden Rechte finden sich unter folgendem Link: <https://www.mch-group.com/datenschutz>.

MCH Messe Schweiz (Basel) AG

Messeplatz | 4005 Basel | Schweiz